

Die Burg Hauenstein am Hochrhein – ein herausragendes Beispiel habsburgischer Burgenpolitik im 13. und 14. Jahrhundert

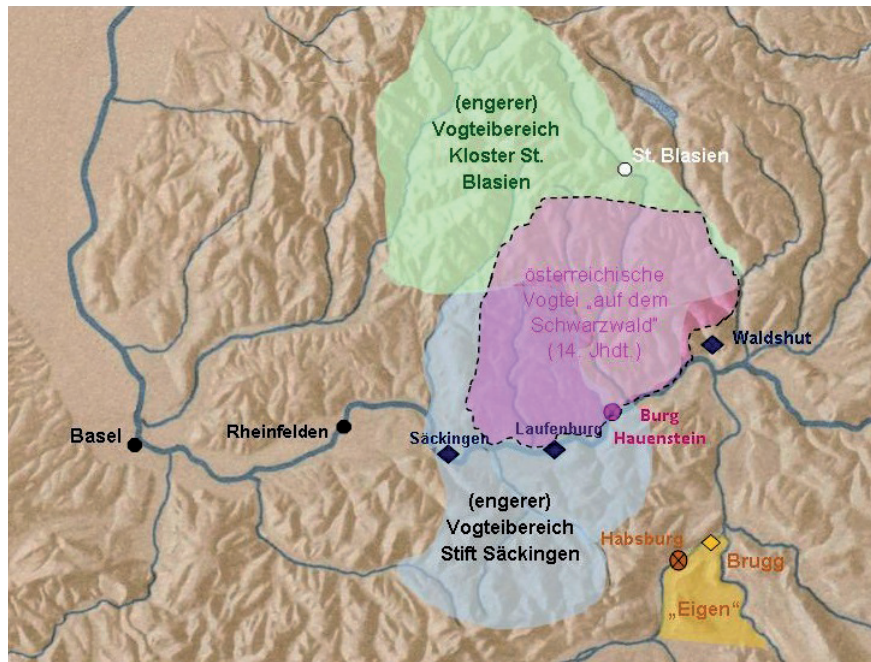


Abb. 1. Vogteien und Ämter der Habsburger an Hochrhein und im Südschwarzwald im 13. und 14. Jahrhundert.

Wer einen Blick auf die herrschaftspolitische Landkarte des Hochrheingebiets etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts wirft, dem werden schnell die zahlreichen und in zunehmender Verdichtung auftretenden Positionen unter der Kontrolle einer einzelnen Adelsfamilie auffallen, die in aggressiver Weise die Expansion ihres Territoriums und Einflussbereichs vorantreibt. Die Rede ist von den Grafen von Habsburg. Bei diesen Positionen handelte es sich zum einen um umfangreiche Eigengüter in ihren Stammländern im Aargau, vor allem im und im Umfeld des sogenannten „Eigen“, wo sich mit der im 11. Jahrhundert erbauten Habsburg auch der familiäre Stammsitz befand. Die Habsburger waren Grafen im Aargau, Frickgau und westlichen Zürichgau, besaßen Gerichtsrechte in zahlreichen Siedlungen und Gehöften dieser Gegenden sowie eine stattliche Anzahl von Vogteien, besonders über mehrere bedeutende Klöster der Region und deren umfangreichen Grundbesitz¹. Durchsetzt waren diese mehr oder weniger geschlossenen Herrschaftsbereiche von zahlreichen Höfen und Siedlungen, vereinzelt befestigt und schon mit städtischem Charakter, und

vor allem zahlreichen Burgen, die als Verwaltungssitze dienten oder über die militärische Macht und Schutz ausgeübt wurde.

Während gerade im Aargau eine relativ hohe Dichte an habsburgischen Burgen nachgewiesen ist², sieht dies für das Gebiet nördlich des Hochrheins, insbesondere im Raum zwischen etwa Rheinfelden und Waldshut, etwas anders aus. Tatsächlich ist dieser Bereich eher als eine burgenarme Landschaft zu bezeichnen. Dabei befanden sich auch darin schutzbedürftige habsburgische Positionen, insbesondere die engeren Vogteibereiche des Stifts Säckingen und der Abtei St. Blasien, beides nominell Reichsklöster, mit zum Teil umfangreichen geschlossenen Grundherrschaften. Die Kastvogtei über das Chorfrauenstift Säckingen hatten die Habsburger aus dem Erbe der 1172 ausgestorbenen Grafen von Lenzburg erhalten, deren Reichslehen Kaiser Friedrich Barbarossa an sich gezogen und erneut an Graf Albrecht III. von Habsburg ausgegeben hatte. Mit der Vogtei erlangten die Habsburger unter anderem die Kontrolle über die beiden Markorte bzw. Städte Säckingen und Laufenburg und damit über zwei wichtige Brückenköpfe über den

Rhein. Ihr Erwerb war so etwas wie die Initialzündung eines territorialpolitischen Projekts, das die Grafen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zentral beschäftigte, die Verwirklichung eines territorialen Brückenschlags von ihren Stammländern im Aargau über den Südschwarzwald in die Oberrheinebene und von dort ins Oberelsass, wo die Familie über einen zweiten großen Besitzkomplex verfügte, dazu die Landgrafschaft und die Vogtei über das Kloster Murbach³. Ein wichtiger Baustein dieses Brückenschlags, auf den die Habsburger wohl bereits um 1200 ihre Augen geworfen hatten, war die Vogtei über das Benediktinerkloster St. Blasien. Diese befand sich aber noch im Besitz der Herzöge von Zähringen. Ihr Schicksal nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 liegt für einige Jahrzehnte im Dunkeln, auch wenn es Hinweise gibt, dass die Vogtei zunächst an die Grafen von Freiburg als deren linksrheinische Erben und spätestens Mitte der 1230er-Jahre an die Habsburger gelangte⁴. Etwa in der gleichen Zeit führten die Grafen Albrecht IV. und Rudolf III. von Habsburg eine Besitzteilung durch, die zum Ausgangspunkt einer späteren Linienteilung wurde. Gerade die Klostervogteien verwalteten beide Linien als sogenannte Gesamthandlenen aber zunächst weiterhin gemeinsam, selbst in den Zeiten schwerer Konflikte und unterschiedlicher Parteinahmen⁵. Eine Festigung ihrer Vogteiherrschaft über St. Blasien gelang beiden Linien um 1243, als sie dem Adelsgeschlecht der Herren von Tiefenstein die Vogteirechte über die freien Leute im Raum zwischen Alb und Schlücht mit Gewalt abnahmen⁶, und wohl bald danach befanden sich die Grafen in Besitz des Ortes Waldshut, den sie bis in die 1270er-Jahre zu einer Stadt ausbauten⁷. Die gemeinsame Verwaltung der Vogteien über Säckingen und St. Blasien durch beide Linien endete allerdings wohl bald nach der Wahl Rudolfs IV. zum König im Jahre 1273. Spätestens mit dem Erhalt der österreichischen Herzogswürde und damit des Reichsfürstenrangs für Rudolfs Söhne 1283, an dem die Laufenburger Linie nicht partizipierte, wurde



Abb. 2. Burgruine Hauenstein, nördlicher äußerer Eingang zur Vorburg/Palast (Foto: Verf.).

Abb. 3. Burgruine Hauenstein, Hauptburg, Ecke eines Bergfrieds oder Wohnturms aus Buckelquadern, mit angesetztem jüngeren Mauerwerk (Foto: Verf.).

das Gesamthausprinzip gebrochen und die Kastvogteien über die beiden Klöster allein von den Herzögen fortgeführt⁸.

Der Kastvogt eines Klosters übte die militärische Schutzherrschaft über das Kloster selbst, seine Angehörigen und Untertanen sowie dessen Besitzungen aus und agierte zudem stellvertretend für die Geistlichen als Richter im Rahmen der hohen oder Blutgerichtsbarkeit. Darüber hinaus hatte er dem Kloster bei rechtlichen Auseinandersetzungen zur Seite zu stehen⁹. Zum Zweck der militärischen Sicherung erhielt er vielfach unmittelbaren Zugriff auf befestigte Orte und Burgen im Besitz des Klosters, ebenso nahm er für sich in Anspruch, mit Zustimmung des Klosters auf dessen Grund und Boden selbst Wehranlagen zu errichten oder bestehende Anlagen auszubauen und mit einer Besatzung zu versehen, die er aus der eigenen Gefolgschaft bzw. seiner unfreien Ministerialität oder derjenigen des Klosters rekrutierte¹⁰. Vor allem bei langjährigem Vogteibesitz stand das Bemühen der Vögte im Raum, mittels einer teils systematisch betriebenen Burgenpolitik¹¹ die ihnen zur Verfügung gestellten Anlagen unter dauerhafte Kontrolle und letztlich in ihren eigenen Besitz zu überführen. Dies war besonders im Konfliktfall von Bedeutung, sowohl in Auseinandersetzungen mit benachbarten Konkur-

ten – wobei in diesen Fällen auch die Besitzungen des bevogteten Klosters Ziel militärischer Angriffe werden konnten –, als auch bei Streitigkeiten mit dem Kloster selbst. In solchen Situationen musste den Vögten daran gelegen sein, die Burgen mit einer Besatzung versehen zu haben, die im Idealfall ihre Loyalität zum Vogt höher stellte als die zu dem eigentlichen klösterlichen Burgbesitzer. Der Nachweis einer solch gezielten Burgenpolitik der Grafen von Habsburg und späteren Herzöge von Österreich ist vielfach nur sehr schwierig zu erbringen, da immer noch für viele Burgen eine adäquate Aufarbeitung, sowohl im historischen als auch im archäologischen und baukundlichen Bereich fehlt. Hierzu gilt es zunächst durch die Untersuchung besser belegter Einzelfälle die Grundlagen zu erweitern. Da die Überlieferung in Schriftquellen zur Existenz einer Burg als Bauwerk und dessen Funktion und Nutzung oft gering ausfällt, nimmt die Burgenforschung gerne die Bewohner einer Burg in den Blick, die sich häufig durch die Zubenennung nach der Anlage zu erkennen geben, sei es, weil die Burg zeitweiliger oder dauerhafter Eigen- oder Lehensbesitz einer Familie darstellte oder auch als Dienstsitz eines ministerialischen oder adligen Amtsträgers fungierte¹². Die Untersuchung des Verhältnisses von Personen bzw. Familien zum Kloster und des-

sen Vögten vermag oftmals wichtige Aufschlüsse über das Schicksal der Burganlage zu vermitteln.

Ein bislang wenig beachtetes, in der Rekonstruktion ihres Schicksals jedoch herausragendes Beispiel für das Vorgehen der habsburgischen Kastvögte in der Etablierung und Wahrung der Kontrolle einer ursprünglich klösterlichen Burganlage bis zu deren Überführung in dauerhaften und unangefochtenen eigenen Besitz stellt die ehemals an der Grenze zwischen den engeren Vogteibereichen des Stifts Säckingen und der Abtei St. Blasien gelegene Burg Hauenstein am Hochrhein dar. Die heute nur als Ruine, aber mit noch deutlich sichtbar aufgehendem Mauerwerk ausgestattete Burg Hauenstein befindet sich etwa 4 km nordöstlich der Stadt Laufenburg auf einem in Richtung Südwest-Nordost längs des Hochrheins verlaufenden Höhenrücken¹³. Das Areal der Anlage wurde 2011 bei einer Begehung durch Heiko Wagner archäologisch und bauhistorisch untersucht, wobei über die Lesefunde an Keramik auch Versuche einer Datierung unternommen wurden¹⁴. Grabungen vor Ort fanden bislang jedoch nicht statt. Die Anlage besteht aus zwei zeitlich voneinander abgesetzten Teilen bzw. Bauphasen: Einer relativ kleinen, etwas höher liegenden Hauptburg im Südwesten, umgeben von einer polygonalen Ringmauer, in

der sich früher einmal ein Bergfried oder ein Wohnturm befunden hatte, der aufgrund einer noch erhaltenen Ecke aus Buckelquadern in die Zeit des späten 12. oder frühen 13. Jahrhunderts datiert wird; dies bestätigen auch die nur spärlichen Keramikfunde auf dem Areal. Der zweite Teil der Gesamtanlage ist eine mit etwa 70 m Länge deutlich größere, nach Nordosten angesetzte Unter- oder Vorburg, mit einer gegenüber den schmalen Mauerzügen der Hauptburg recht dicken Ringmauer; dieser Anbau lässt sich aufgrund von vereinzelt Lesefunden an Keramik grob in das späte 13. oder frühe 14. Jahrhundert datieren. Die Burgruine wurde 1892 „restauriert“, wobei einzelne Mauerzüge ergänzt, andere abgebrochen wurden. Ein kurz zuvor hergestellter, grober Grundriss ermöglicht jedoch noch eine Vorstellung der originalen Befundlage¹⁵.

Die vor allem in der Heimatforschung verbreitete Annahme, Burg Hauenstein habe bereits im Frühmittelalter existiert, kann auf Basis der bauhistorischen und archäologischen Befunde ausgeschlossen werden. Nachgewiesen ist hingegen eine urnenfelderzeitliche Höhensiedlung an der Stelle der späteren Burg¹⁶. Eine ebenfalls verbreitete These einer Existenz bereits im frühen 12. Jahrhundert fußt auf einem nach 1385 hergestellten Eintrag in einem St. Blasianer Urbar, wonach, basierend auf einem älteren Urbar, ein Abt im Jahre 1108 Hauenstein mit Zubehör gegen Güter in Tiengen (bei Waldshut) getauscht habe¹⁷. Die Jahresangabe bezieht sich indes wohl auf den Zeitpunkt einer Neuweihe der Abtei 1108, wie er aus historiografischen Aufzeichnungen innerhalb des Klosters bekannt war¹⁸.

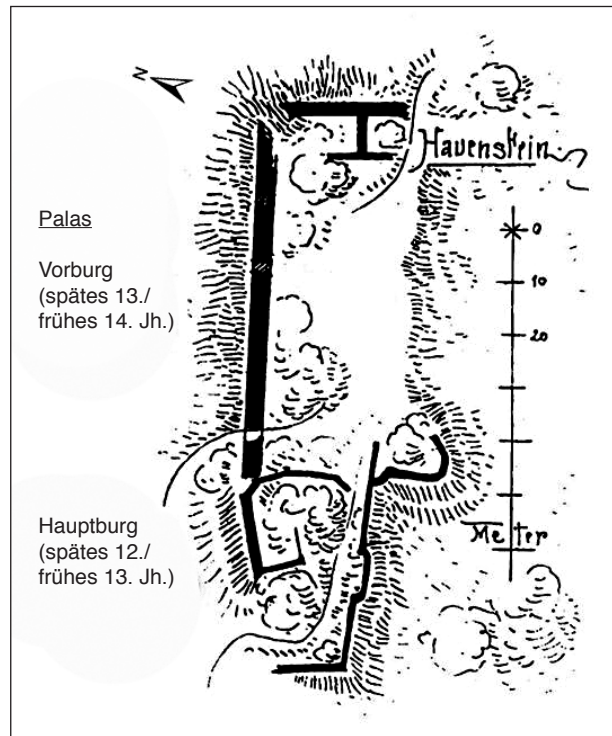
Wahrscheinlich projizierte der Eintrag ein Anspruchsdenken der Mönche auf ältere Zeiten zurück, was umso plausibler ist, als dass der Eintrag unmittelbar nach der Abschrift einer Urkunde von 1385 steht, in der es um Streitigkeiten zwischen der Abtei und deren Eigenleuten in der von der Burg Hauenstein aus verwalteten österreichischen Vogtei auf dem Schwarzwald geht¹⁹. Eine Existenz der Burg bereits um 1108 ist dagegen auszuschließen. Interessant ist aber der Bezug zum Kloster St. Blasien, da die Hauenstein bisher überwiegend mit dem Stift Säckingen in Verbindung gebracht wurde²⁰.

Abb. 4. Grundriss der Burgruine Hauenstein vor der „Restaurierung“ 1892 (aus: Kraus, *Die Kunst- und Denkmäler* [wie Anm. 15], S. 126).

Die frühesten Erwähnungen der Burg bestehen allein aus Zubenennungen von Personen. Der erste Beleg dieser Art ist eine vom Konstanzer Bischof im Jahre 1215 in St. Blasien beurkundete Verzichtleistung eines Adligen auf Dienstbarkeiten von einem Hof zugunsten des Klosters St. Blasien. Unter den Zeugen dieses Rechtsakts befinden sich an erster

Stelle der Laien ein *Luitoldus de Howenstein* sowie – das wird später noch von Bedeutung sein – ein Ulrich Schenk von Habsburg²¹. Über die Stellung dieses ersten Hauensteiners ist hier nichts ausgesagt, konstatiert werden können nur die Umstände der Beurkundung: Es handelt sich um einen in St. Blasien vollzogenen Rechtsakt, der das Kloster unmittelbar betraf. Eine weitere frühe Nennung stammt ebenfalls aus einer St. Blasianer Urkunde, diesmal des Abts Hermann II. aus dem Jahre 1229, die einen Streit um Vogteiabgaben für Güter des Tochterklosters Berau beilegt. Darin werden zwei Ritter, ein *B. von Jestetten* und ein *C. de Howenstein* erwähnt, bei denen es sich um die ehemaligen Inhaber besagter Güter gehandelt habe²².

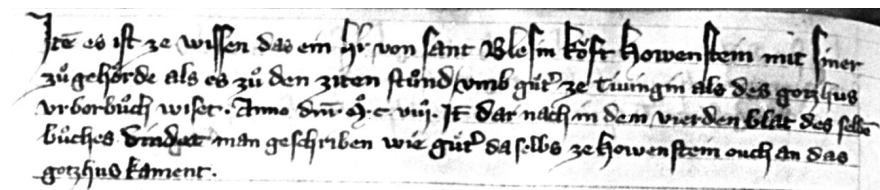
Ab 1256 und vermehrt ab 1260 sind dann erneut Hauensteiner in den Ur-



kunden zu fassen, dies aber zunächst nicht mehr in Verbindung mit St. Blasien, sondern eindeutig als Lehnleute und Angehörige der gemeinsamen Ministerialität der Habsburger beider Linien. Insbesondere tritt zwischen 1256 und 1289 ein Ulrich von Hauenstein in Erscheinung, der wie schon zuvor sein Vater über Lehen von beiden Habsburger Linien verfügte und von Graf Rudolf IV. 1267 auch direkt als *ministerialis noster* angesprochen wurde²³.

Eine engere Beziehung pflegten die Hauensteiner zur Familie der Schenken von Habsburg aus der habsburgischen Spitzenministerialität. Als Diethelm Schenk von Habsburg kurz vor 1266 starb, besaß Ulrich von Hauenstein Erbansprüche auf einzelne von Diethelms Lehen von den Grafen, die ihm durch Zahlung einer Geldsumme abgelten wurden²⁴. Dies deutet auf

Abb. 5. GLA 66/7214 (Urbur St. Blasien, 1369–1450), fol. 98v: *Item es ist ze wissen, das ein herr von sant Blesin köft Howenstein mit siner zugehörde, als es zu den ziten stund, vmb güter ze Tiuingin, als des gotzhus urbarbüch wiset, anno domini MCVIII. Item dar nach in dem vierden blat des selben büches vindet man geschriben, wie güter daselbs ze Howenstein ouch an das gotzhus kament.*



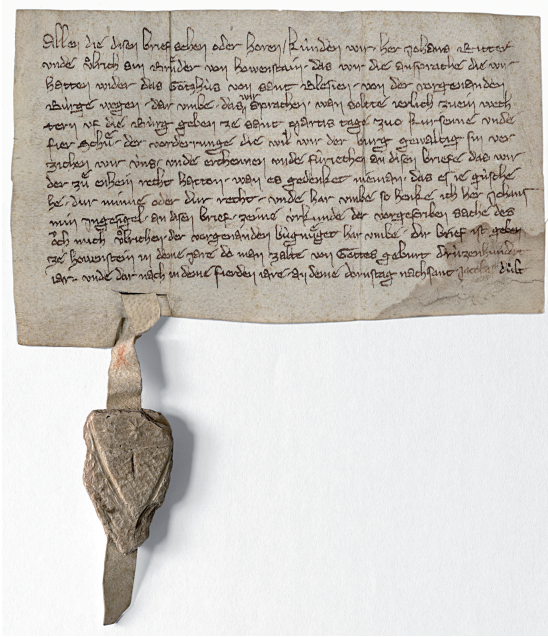


Abb. 6. Auf der Burg Hauenstein beurkundete Verzichtleistung der Brüder Johann und Ulrich von Hauenstein auf Ansprüche gegenüber dem Kloster St. Blasien (1304 Jul 30) (GLA 11 Nr. 3110).



Abb. 7. Urkunde eines Verkaufs von Gütern an das Säckinger Spital durch die Brüder Johann und Ulrich, Söhne des verstorbenen Johann Hauenstein auf Ansprüche gegenüber dem Kloster des Spichwaertels (1297 Apr 8) (GLA 16 Nr. 1623).

eine Eheverbindung beider Familien in einer der vorherigen Generationen hin. Eine solche erklärt vielleicht auch die Anwesenheit des Ulrich Schenk von Habsburg als Zeuge neben Lütold von Hauenstein in der St. Blasianer Urkunde von 1215²⁵. Auf weitere Mitglieder der Familie ist später noch einzugehen.

Der früheste urkundliche Beleg für die Burg Hauenstein als Bauwerk stammt aus dem Jahre 1284. Unter den Markierungspunkten einer Grenzbeschreibung zu einem Areal namens „Verlisberg“ nördlich der Stadt Laufenburg werden die Burg Hauenstein (*castrum Hawenstein*), das Dorf Hochsal, der Verlauf des Andelsbachs und der Rhein genannt²⁶. Doch bereits für 1259 wird in einem zwischen 1273 und 1315 entstandenen chronikalischen Bericht über die Gründung des Priorats Neuenzell dessen Aufhebung durch Rudolf IV. von Habsburg und eine Verbringung der dort lagernden Reliquien des heiligen Cyril nach Hauenstein mitgeteilt. Diese wird hierbei als *urbs, que vocatur Höwenstain*, bezeichnet, wobei *urbs* hier nicht als städtische Siedlung, sondern schlicht als Burg zu übersetzen ist²⁷. Dabei versteht der Bericht Hauenstein offensichtlich als eine Burg, die sich 1259 unter der Kontrolle Graf Rudolfs befand.

Ähnliches impliziert ein Eintrag in einem um 1280 verfassten habsburgischen Pfandrodel, wonach sich in Hauenstein eine Zollstelle befand, deren Erträge von den Grafen an die Stadt Säckingen verpfändet worden waren²⁸. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Habsburger tatsächlich im Besitz der Burg befanden.

Eine etwas andere Sicht auf die Besitzverhältnisse vermittelt die erste auf der Burg selbst ausgestellte Urkunde von 1304. Darin erklären der Ritter Johann und sein Bruder Ulrich von Hauenstein gegenüber dem Kloster St. Blasien, dass sie davon ausgegangen seien, dass den zwei Wächtern auf der Burg – wahrscheinlich sind sie selbst gemeint – jährlich zu St. Martin im Dezember zwei pelzbesetzte Mäntel und vier Schuhe zustünden, verzichten jedoch auf dieses Recht, da ihnen nahegelegt worden sei, dass sich weder jemand an dieses Recht erinnern könne noch es je durchgesetzt worden sei²⁹. Das entscheidende Detail ist hier der Anspruch auf die Leistung und der Verzicht darauf gegenüber dem Kloster St. Blasien, während von den Habsburgern hier keine Rede ist. Diese Umstände sind nur dann plausibel zu erklären, wenn St. Blasien Dienstherr der beiden Hauensteiner Brüder war und zwar, weil sich das Kloster im Besitz der

Burg befand. Johann und Ulrich von Hauenstein waren offensichtlich ministerialische Inhaber eines von St. Blasien herrührenden Burglehens, das sie mit der Burgwacht beauftragte und das sie wohl bereits von ihren Vorfahren übernommen hatten. Die Zubenenennung der Familie nach der Burg dürfte auf dieses wohl spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erblich gewordene Lehen zurückgehen. Die Lage der Burg an der Grenze zwischen dem engeren St. Blasianer und dem Säckinger Vogteibereich könnte einen Hinweis auf eine entsprechende Funktion als Wachtstation über den Vogteibereich St. Blasians sein, vielleicht auch zum Schutz der bei der Burg befindlichen Zollstelle, wenngleich deren Existenz erst um 1280 nachzuweisen ist³⁰.

Unter dieser Voraussetzung wird auch das Auftreten Lütolds von Hauenstein 1215 in St. Blasien verständlicher, dürfte es sich bei ihm doch wahrscheinlich um einen Ministerialen gehandelt haben, der das Urteil des Konstanzer Bischofs für sein Kloster mitbezeugte. Der Nachweis von Hauensteinern in der habsburgischen Ministerialität ab 1256 dürfte hingegen eine Folge der Übernahme der St. Blasianer Kastvogtei durch die Grafen von Habsburg gewesen sein. Mit der Vogtei erhielten die Habsbur-

ger auch Zugriff auf die klostereigenen Burgen und damit auf die darauf sitzende Klosterministerialität. Für die Hauensteiner bedeutete dies eine Entwicklung ihrer Stellung zu einer „Doppelministerialität“ im Dienst sowohl des Klosters als auch der habsburgischen Vögte³¹, wobei die Grafen, etwa durch die Vergabe von Lehen, diese Bindung allein an sich weiter zu stärken versuchten.

Der Gründungsbericht von Neuenzell zum Jahr 1259 und die Urkunde von 1304 spiegeln somit die bestehenden Vogteiverhältnisse wider: Nicht etwa das Stift Säckingen, wie von der älteren Forschung behauptet, sondern die Abtei St. Blasien war der eigentliche Besitzer der Burg Hauenstein, während jedoch die Habsburger als Vögte des Klosters die Kontrolle über die Anlage besaßen. Deren praktische Ausübung nahmen die Ministerialen vor Ort wahr, die, obwohl sie ihren Wachtdienst auf Basis eines von der Abtei erhaltenen Burglehens ausübten, wahrscheinlich engere Beziehung zu den Habsburgern pflegten, deren Lehensleute sie waren und in deren Ministerialität sie wahrscheinlich schon frühzeitig eingehiratet hatten.

Es ist aber noch etwas komplizierter: Ein zeitgenössischer Rückvermerk auf der Urkunde von 1304 beschreibt diese folgendermaßen: *Littera domini Ioannis militis dicti Spivertil super castro suo Howenstein*³², und setzt damit Johannes von Hauenstein mit einem Ritter genannt *Spivertil* gleich. *Spivertil* (Spichwärtler) bezeichnet den ministerialischen Verwalter des Hauptspeichers des Säckinger Stifts. Tatsächlich bestätigte dessen Äbtissin im Jahre 1311 urkundlich, dass ein Johann von Hauenstein und dessen Vorfahren dieses Stiftsamt besessen hätten und auch weiterhin besitzen sollten³³. Angehörige einer Säckinger Familie Spichwärtler sind im 13. Jahrhundert belegt: Im Jahre 1297 werden bei einem Verkauf von Gütern an das Säckinger Spital die Brüder Johann, Ritter, und Ulrich, Edelknecht, Söhne eines verstorbenen Johann *des Spichwaertels* genannt³⁴. Ein Vergleich der Siegel Johann Spichwärtlers und Johann von Hauensteins an der Urkunde von 1304 offenbart keine Unterschiede; es ist genau das gleiche Wappen, in farbigem Feld ein Schildhaupt mit drei achtstrahligen Sternen (vgl. Abb. 8)³⁵. Demzufolge handelte es sich bei den 1297 und 1304

Abb. 8. Ein Vergleich der Siegel an den Urkunden von 1304 (GLA 11 Nr. 3110; links) und 1297 (GLA 16 Nr. 1623; rechts) zeigt, dass beide vom gleichen Siegelstempel stammen. Neben dem identischen Wappen ist besonders auf die Gestaltung und Stellung der noch schemenhaft erkennbaren Buchstaben H W (von SPICHWARDI) unten links in der weitgehend zerstörten Umschrift des Siegels von 1304 hinzuweisen.



genannten Brüderpaaren jeweils um dieselben Personen! Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch alle anderen der zwischen 1240 und 1301 belegten Angehörigen der Säckinger Familie Spichwärtler (lat. *Spicularius*) einem Zweig der Hauensteiner angehört haben³⁶. Dabei ist von zwei Linien auszugehen, die sich in der Generation nach dem 1215 genannten Lütold getrennt haben dürften, wobei der zwischen 1256 und 1298 erwähnte Ulrich von Hauenstein der einen und die Spichwärtler und späteren Hauensteiner der anderen Linie angehörten (vgl. Stammtafel Abb. 10). Für die Stellung des 1297 und 1304 erwähnten Johannes (II.) von Hauenstein bedeutet dies aber, dass er einerseits auf einer Burg der Abtei St. Blasien Wachtdienst tat, während er gleichzeitig und in Personalunion das Amt des Speicherwärtlers des Stifts Säckingen innehatte, eine Kombination, die wohl auch schon unter seinen Vorfahren existierte³⁷. Damit ist für die Familie von Hauenstein/Spichwärtler eine Doppelministerialität im Dienste zweier benachbarter geistlicher Institutionen nachgewiesen – vielleicht schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das verbindende Element zwischen Säckingen und St. Blasien stellen ihrer beider Vögte aus dem Hause Habsburg dar. Denkbar wäre ein Szenario, in dem die Habsburger die Hauensteiner aus der St. Blasianer Klosterministerialität in die eigene Ministerialität und Gefolgschaft aufnahmen und sich ihrer Loyalität versicherten, u. a. indem sie einem ihrer Angehörigen ein hochrangiges Amt in der Verwaltung des Stifts Säckingen verschafften, während andere Familienmitglieder weiterhin ihren Dienst auf der St. Bla-

sianer Burg Hauenstein verrichteten und sie damit der Kontrolle der Vögte sicherten. Damit präsentiert sich Gefolgschaftspolitik als wichtiger Teil der habsburgischen Burgenpolitik.

Als St. Blasien 1304 die Ansprüche seiner Ministerialen auf der Burg Hauenstein zurückwies, könnte dies in einer Zeit geschehen sein, in der das Kloster bereits mit den Vögten um den Besitz der Burg zu kämpfen hatte, wie überhaupt es um ihr Verhältnis nicht zum Besten stand. Bereits seit den 1280er-Jahren bemühten sich die Mönche erfolglos bei den Herzögen von Österreich um eine Bestätigung ihrer Reichsunmittelbarkeit und der damit verbundenen Freiheit der Vogtwahl. Dies wiederholte sich in den Monaten nach der Ermordung König Albrechts am 1. Mai 1308, als der Abt von St. Blasien versuchte, bei dessen Nachfolger Heinrich VII. seine Forderungen durchzusetzen und den Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg als neu zu wählenden Vogt vorschlug, wogegen die Königswitwe Elisabeth mithilfe des Straßburger Bischofs Johann scharf protestierte³⁸. Ob das Eingreifen des Bischofs Wirkung zeigte oder sich der Abt durchsetzte, ist nicht bekannt. Spätestens nach Rudolfs Tod um 1313/14 muss die Vogtei jedoch wieder in den Händen des Herzogs von Österreich gelegen haben; in einer vom Kloster gewünschten Privilegienbestätigung durch Papst Johannes XXII. sind sie 1325 als Vögte angezeigt³⁹, jedoch erst 1371 erkannte St. Blasien die österreichische Vogteiherrschaft endgültig an⁴⁰. Vor dem Hintergrund der Konflikte um die Vogtei in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ist auch die Entwicklung der Besitzverhältnisse bezüglich der Burg Hauenstein zu sehen.



Abb. 9. Wappen der Familie von Hauenstein/Spichwarter, in Blau ein goldenes (oder weißes) Schildhaupt mit drei roten achtstrahligen Sternen, auf dem Wappenbalken im „Schönen Haus“ zu Basel, entstanden vermutlich in den 1290er-Jahren (Foto: Verf.).

Wie wichtig den österreichischen Habsburgern der Zugriff auf die Burganlage war, zeigt ein auf den 2. Januar 1317 datiertes Privileg der Herzöge Leopold und Heinrich, in dem sie ihre Absicht bekunden, *das unser Burch und Vorburg zuo Hawenstein an Leuten und an Gut gebessert werde*, weshalb sie allen dort sesshaften oder sich noch ansiedelnden Leuten, aus welchem Lande sie auch stammen mögen, die Gnade erweisen, dass sie *als burger in Stetten sitzen sollen* und weder sie noch ihre Amtleute irgendwelche Steuern oder Dienste zu leisten haben – mit Ausnahme allgemeiner Auszüge, Heerfahrten, Reisen und bei Nachtlager der Herzöge. Explizit ausgenommen von diesen Gnadenerweisen werden jedoch alle herzoglichen Eigenleute vor Ort⁴¹.

Dieses Privileg wurde in der Vergangenheit oft mit der Verleihung eines Stadtrechts gleichgesetzt⁴², doch ist dies nur in begrenztem Umfang korrekt: Es wird ausdrücklich mitgeteilt, es gehe um eine Aufwertung der Burganlage, deren Bewohner *als burger in Stetten sitzen* sollen, also Freiheiten vergleichbar zu Bürgern in einer Stadt erhalten, aber nicht etwa in den Status von Stadtbürgern erhoben werden! Zur Aufwertung der Burg wird deren Bewohnern eine im Vergleich mit anderen mittelalterlichen Stadtrechten nur sehr beschränkte Verleihung von

Einzelrechten, insbesondere eine Befreiung von Steuern und Diensten, zuteil. Ganz wesentliche Merkmale einer Stadt werden dagegen nicht gewährt, insbesondere kein eigener Stadtbann mit eigener Gerichtsbarkeit, ebenso wenig fällt etwa der im Sinne einer Stadterhebung dringend notwendige Begriff einer „Gemeinde“⁴³. Ob sich in der Gewährung eines bürgergleichen Status noch weitere, ungenannte Rechte verbargen, ist nicht erkennbar, wahrscheinlich war aber zumindest die Befreiung von der Leibeigenschaft inbegriffen. Das Ziel der „Verbesserung“ dürfte sich vor allem auf eine verbesserte Rechtsstellung der betroffenen Menschen bezogen haben. Ebenso hoffte man durch das Privileg wohl auf Zuzug von Untertanen aus fremden Herrschaften, z. B. aus den benachbarten Grundherrschaften von St. Blasien und Säckingen, während die herzoglichen Eigenleute explizit von der Privilegierung ausgenommen sind.

Es fällt auf, dass die Herzöge von *unser Burch und Vorburg* sprechen, während St. Blasien hier nicht erwähnt wird. Offensichtlich saßen bereits habsburgische Eigenleute auf der Burg, sodass sich aus Sicht der Herzöge die Burg Hauenstein zu diesem Zeitpunkt entweder tatsächlich in deren Besitz befand oder sie die Anlage als alleinigen Besitz für sich beanspruchten. Möglicherweise war dies sogar das eigentliche Ziel der Privilegierung, die zur Begründung einer tatsächlichen Stadt sichtbar unzureichend war. Sofern die Burg (zuvor) in Klosterbesitz war, werden sich unter ihren Bewohnern auch leibeigene St. Blasianer Untertanen befunden haben, die dank der Privilegierung diesen Rechtstatus abschütteln und durch eine quasi bürgerliche Freiheit eintauschen konnten – ebenso wie dies die Burgsiedlung für andere attraktiv gemacht haben dürfte. Gleichzeitig versicherten sich die Herzöge damit der Loyalität der Burgbewohner und deren Mithilfe in der Behauptung der Anlage als österreichischem Besitz gegenüber Ansprüchen St. Blasians. Gegen ein solches Vorgehen benachbarter Städte, also die Aufnahme klösterlicher Eigenleute ins Bürgerrecht, hatte St. Blasien noch 1309 geklagt und bei König Heinrich VII. Recht erhalten⁴⁴, weshalb das Privileg für Hauenstein ein Schlag ins Gesicht der Mönche gewesen sein muss, der

ihren eigenen Anspruch auf die Burg und deren Bewohner erheblich beeinträchtigte.

Zusätzlich wäre denkbar, dass auch der virulente Thronstreit zwischen dem im Oktober 1314 in zwiespältiger Wahl erkorenen Habsburger Friedrich dem Schönen, dem Bruder Leopolds und Heinrichs, und dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern ein gesteigertes Interesse an einer Sicherung der Burg hervorgerufen hatte⁴⁵. Es ist hingegen fraglich, ob die Herzöge tatsächlich hofften, einen zukünftigen Ausbau der Burg zu einer „richtigen Stadt“ in Angriff nehmen zu können, denn es existieren keine Belege für eine weitere Förderung des städtischen Status durch die Herzöge. Lediglich im Januar 1370 spricht Herzog Leopold III. noch einmal von den *burgern und lüten ze Hawenstein, ze Todenaw und allen anderen, die auf dem Schwarzwald hörent*; dies ist für lange Zeit der einzige Beleg⁴⁶. In dem Entwurf einer Urkunde Herzog Albrechts VI. von 1463 zur Verpfändung der vier Städte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut sowie der Vogtei über den Schwarzwald ist von der *Weggabe der statt und [des] schlosses Loufenberg, des schlosses und stettlins Howenstein mit dem walde genant der Schwarzwald* die Rede⁴⁷; sowohl die Bezeichnung *stettlin* anstelle *statt* als auch die Reihung, das *schloss* vor dem *stettlin*, spiegeln die Entwicklung wider: Die Burg war das weitaus bedeutendere Objekt am Ort als die unterentwickelte Siedlung.

Beide Urkunden deuten eine konkrete Funktion der Burg Hauenstein innerhalb der Verwaltungsstrukturen der österreichischen Vorlande an, wie sie sich schon viel früher feststellen lassen: Die Beziehung zur sogenannten „Vogtei auf dem Schwarzwald“. Ihre Ursprünge hat diese Vogtei wohl in den ehemals den Zähringern zustehenden Gerichtskompetenzen über die Rodungsfreien im Südschwarzwald, die sich nach dem Aussterben der Zähringer 1218 andere Adelsgeschlechter aneigneten, insbesondere die Herren von Tiefenstein, die sie nach einer Fehde um 1243 an die Habsburger aufgeben mussten. Zumindes im 14. Jahrhundert bezog sich die Bezeichnung „Vogtei auf dem Schwarzwald“ vornehmlich auf ein Gebiet, das grob im Süden des Hochrheins zwischen etwa Murg und Dogern, im Osten von den Flüssen Schlücht und

allerdings nur als nicht vererbbares Leibgeding⁵⁸. Wohl schon im Verlauf des 13. Jahrhunderts hatten die Hauensteiner das Dorf Dossenbach, heute ein Stadtteil von Schwörstadt zwischen Säckingen und Rheinfelden, von den Herren von Rötteln zu Lehen genommen, was sich Johann von Hauenstein im Mai 1316 von deren Erben, den Markgrafen von Hachberg-Sausenberg, für seine Gattin und Kinder bestätigen ließ⁵⁹. In diesem Lehen wurden sie nach 1335 von der anderen Linie der Hauensteiner beerbt, die in zwei Generationen noch bis 1403 belegt ist⁶⁰. Auffälliger Weise ist die Lehnsbestätigung für Dossenbach von 1316 die letzte Urkunde, die die

Familie von Hauenstein in habsburgischem Umfeld zeigt, und dies auch nur durch die Zeugen, mehrere herzogliche Gefolgsleute, Ministerialen und Amtsleute. Danach treten Hauensteiner fast nur noch im Zusammenhang mit den Markgrafen von Hachberg-Sausenberg auf⁶¹. Es scheint gerade so, als ob die Hauensteiner im Vorfeld der Privilegierung von 1317 als Instrumente der Bewahrung der eigentlich klösterlichen Burg für ihre österreichischen Herren ausgesiedelt hatten. Noch im 13. Jahrhundert verstanden die Habsburger Burgenpolitik vor allem als zielgerichtete Gefolgschaftspolitik, mittels derer die Vögte einen Wechsel der Ministerialität des

bevogteten Klosters in die eigene Gefolgschaft forcierten, ohne dass diese ihre speziellen Dienste für das Kloster, insbesondere die Burghut, aufgaben, und damit diese Burgen ihren neuen Herren zugänglich und verfügbar machten, bis zur dauerhaften Entfremdung ihrer selbst und der Anlagen aus dem Klosterbesitz. Im Fall von Hauenstein scheint dieses Vorgehen an seine Grenzen gestoßen zu sein und wurde durch eine etwas abgewandelte Methode ersetzt, die allerdings auch die Bewohner einer Burg in den Blick nahm und Gefolgschaft durch das Angebot einer quasi-„bürgerlichen“ Rechtsstellung zu erringen suchte, offensichtlich mit Erfolg.

Anmerkungen

¹ Zur Territorialherrschaft der Grafen von Habsburg im 13. Jahrhundert vgl. zusammenfassend *Andre Gutmann*, Unter dem Wappen der Fidel. Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein zwischen Ministerialität und adliger Herrschaft. Unter Mitarbeit von *Christopher Schmidberger* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 55), Freiburg/München 2011, S. 20 ff.; online einsehbar unter http://www.alemannisches-institut.de/html/img/pool/Gutmann_Wieladingen.pdf.

² Vgl. etwa die Karte bei *Werner Wild*, Habsburger und Burgenbau in den „Vorderen Landen“. In: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hrsg. v. *Peter Niederhäuser* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 77), Zürich 2011², S. 34–60, 34.

³ Vgl. dazu *Gutmann*, Fidel (wie Anm. 1), S. 20 f.

⁴ Zum Forschungsstand zur Vogtei über St. Blasien im 13. Jahrhundert vgl. *Hugo Ott*, Die Vogtei über das Kloster St. Blasien seit dem Aussterben der Zähringer bis zum Übergang an das Haus Habsburg. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 113/NF 74, 1965, S. 29–44, insb. S. 37–41, der von einer unsicheren und umstrittenen Rechtsstellung der Vogtei während des Interregnums und einer endgültigen Übernahme der Vogtei erst nach 1273 ausgeht. Vgl. auch *Erwin Eugster*, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz, Zürich 1991, S. 291–298 mit Anm. 13. Dagegen existieren deutliche Hinweise darauf, dass sich die Kastvogtei schon ab Mitte der 1230er-Jahren als Gesamthandlen des Reichs in Besitz beider Linien befand. Die entscheidenden Urkunden dazu sind: Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald, bearb. von *Johann Wilhelm Braun*, Stutt-

gart 2003 [= UB St. Blasien], Nr. 365 (vor 1254 Sep 21) sowie Nr. 374 (1256 Feb 13), worin der Ministeriale Diethelm Schenk von Habsburg als Vertreter des Klosters auftritt und auch ein laufenburgischer Ministeriale als Bürge beteiligt ist, weiterhin Nr. 430 (1264 Dez 9), worin (der Vogt) Graf Gottfried I. von Habsburg-Laufenburg als Vermittler eines Ausgleichs zwischen dem Kloster und einem seiner Untervögte aktiv wird. Der komplexe Nachweis dieser These würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen, weshalb an anderer Stelle darüber zu handeln sein wird.

⁵ Vgl. *Gutmann*, Fidel (wie Anm. 1), S. 21 f., 24 f. Zur Rechtsinstitution des Gesamthandelns und der habsburgischen Linienteilung vgl. *Bruno Meyer*, Studien zum habsburgischen Hausrecht II: Das Lehen zu gesamter Hand, III: Die habsburgische Linientrennung von 1232/39. In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 27, 1947, S. 30–60.

⁶ Vgl. zu dieser Fehde *Eugster*, Territorialpolitik (wie Anm. 4), S. 291–318, insb. S. 300 ff.

⁷ Das Auftreten eines Schultheißen Arnold von Waldshut in den Jahren 1256 und 1259 (UB St. Blasien [wie Anm. 4], Nr. 374 [1256 Feb 13], Nr. 406 [1259 Nov 11]), spricht nicht zwingend für einen städtischen Charakter Waldshuts (vgl. zuletzt *Eugen Hillenbrand*, Die Gründung der Stadt Waldshut. Deutungen und Fakten. In: *Waldshut, die habsburgische und vorderösterreichische Stadt bis zum Übergang an Baden*, Waldshut-Tiengen 2009, S. 28–44, 34), da ein Schultheiß auch einem Dorf oder einer Marktsiedlung vorstehen konnte. Erstmals als Stadt (*civium*) ist Waldshut erst 1277 belegt; UB St. Blasien, Nr. 518 (1277 Mai 31). Unter den Zeugen dieser Urkunde tritt etwa auch

ein *C. scultetus de Birchdorf* aus dem nördlich gelegenen Dorf Birkendorf auf.

⁸ Zum Schicksal der Vogtei über Säckingen nach 1273 vgl. *Gutmann*, Fidel (wie Anm. 1), S. 30 ff. Zur Vogtei über St. Blasien hat *Ott*, Vogtei (wie Anm. 4), S. 37–41, schlüssig nachgewiesen, dass sich in den späten 1280er-Jahren Herzog Albrecht VI. in alleinigem Besitz der Vogtei befand und dies wohl auch in dessen Königszeit zwischen 1298 und 1308 der Fall war, während ihr Schicksal während des Königtums Adolfs von Nassau unsicher ist. Im um 1303/07 erstellten Habsburger Urbar sind die Herzöge sowohl als *kastvögte über das gotzhuses ze Sekingen* als auch *kastvögt des gotzhuses von Sant Blesigen* vermerkt. Das Habsburgische Urbar, Bd. 1, hrsg. v. *Rudolf Maag* (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14), Basel 1894, S. 56 f., 63, 66; zu St. Blasien ebd., S. 78 ff.

⁹ Vgl. *Gutmann*, Fidel (wie Anm. 1), S. 18; zum Rechtsinhalt der Vogtei vgl. auch *Thomas Simon*, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 77), Frankfurt a. M. 1995, S. 29–45.

¹⁰ Belege für Burganlagen, die zum Zweck der Erfüllung der vogteilichen Schutzfunktion errichtet wurden, sind eher dünn gesät. Vgl. *Thomas Zotz*, Burg und Amt – zur Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter. In: *Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich* (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 18), Ostfildern 2012, S. 149 ff.

¹¹ Allgemein zu Zielen und der Ausgestaltung von Burgenpolitik vgl. *Joachim Zeune*, Burgen, Symbole der Macht. Ein

- neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg 1997², S. 40 f.; zur Burgenpolitik König Rudolfs I. von Habsburg vgl. *Eva-Maria Butz*, Burgen als Herrschaftsinstrument? Überlegungen zur Burgenpolitik König Rudolfs von Habsburg. In: *Burgen im Breisgau* (wie Anm. 10), S. 229–239; *Alfons Zettler*, Zwischen Fehde und Frieden. König Rudolf I. und die Burgen in den habsburgischen Stammlanden. In: *Château Gaillard* 19, 2000, S. 312–319.
- ¹² Für das 11. und 12. Jahrhundert vgl. *Tobias Walthert*, Frühe toponymische Beinamen am Oberrhein. Methodische und quellenkritische Betrachtungen mit besonderer Berücksichtigung der Straßburger Bischofskirche. In: *Burgen im Breisgau* (wie Anm. 10), S. 171–200.
- ¹³ Die älteste historische Darstellung liefert *Josef Bader*, Hauenstein. In: *Badenia oder das badische Land und Volk*, Heidelberg 1859, S. 190–205, insb. S. 190–196. Dagegen sind die besonders für die Heimatforschung wirkmächtigen Darstellungen von *Heinz Voellner*, Die Burgen und Schlösser zwischen Wutachschlucht und Hochrhein, Waldshut 1975, S. 36–40, und *Rudolf Metz*, Geologische Landeskunde des Hotzenwalds, Lahr 1980, S. 1030–1037, beleglos und mit vielen Verwechslungen und Spekulationen durchsetzt; auf veraltetem Forschungsstand auch *Markus Schäfer*, Die Frühgeschichte der Burg Hauenstein. In: *Jahrbuch des Geschichtsvereins Hochrhein* 2011, S. 4–20.
- ¹⁴ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in *Heiko Wagner*, Hauenstein – eine vorgeschichtliche Höhensiedlung. In: *Burg und Stadt Hauenstein*, hrsg. vom Verein zur Förderung der Geschichte der ehemaligen Grafschaft Hauenstein e. V., Dogern 2011, S. 22–33.
- ¹⁵ Vgl. *Franz Xaver Kraus*, Die Kunstdenkmäler des Grossherzogthums Baden, Bd. 3: Die Kunstdenkmäler des Kreises Waldshut, Freiburg i. Br. 1892, S. 126.
- ¹⁶ *Wagner*, Höhensiedlung (wie Anm. 14), S. 27; *Ders.*, Laufenburg-Hauenstein. In: *Fundberichte aus Baden-Württemberg* 35, 2015, S. 72–75 (i. Dr.). Eine Gründung bereits im Frühmittelalter nehmen *Voellner*, Burgen (wie Anm. 13), S. 39 und *Metz*, Landeskunde (wie Anm. 13), S. 1030 an.
- ¹⁷ Generallandesarchiv Karlsruhe [= GLA] 66/7214 (Urbar St. Blasien, 1369–1450), fol. 98v (vgl. die Transkription zu Abb. 5).
- ¹⁸ Die Jahreszahl 1108 wird in dem im 15. Jahrhundert zusammengestellten, aber auf älteren Quellen basierenden *Liber constructionis* genannt. Diese Quellen dürften auch um 1385 im Kloster bekannt gewesen sein. Vgl. UB St. Blasien (wie Anm. 4), Nr. 4 und Nr. 81–83.
- ¹⁹ GLA 66/7214, fol. 97r–98r (1385 Jan 9). Zur Vogtei auf dem Schwarzwald vgl. unten S. 264 f.
- ²⁰ So etwa *Voellner*, Burgen (wie Anm. 13), S. 39.
- ²¹ UB St. Blasien (wie Anm. 4), Nr. 259 (1215), inseriert in Nr. 306 (1240 Jan 13), Z. 34 f., darin als weltliche Zeugen von 1215: *Luitoldus de Howenstein*, [...], *Ulricus pincerna de Habsburg* und andere.
- ²² UB St. Blasien (wie Anm. 4), Nr. 280 (1229), Z. 32: *B. et C. militum de Iëstetin et de Höwinstein*.
- ²³ In Auswahl: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 1, hrsg. v. Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen, Basel 1890, Nr. 315 (1256 Sep 2): *Ūl[ricus] de Howenstein* als Zeuge unter mehreren habsburgischen Ministerialen; *Marquard Herrgott*, Genealogia Diplomatica augustae Gentis Habsburgica, Bd. 2, Wien 1737, Nr. 241 (1260 Dez 1); Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich [= UB Zürich], Nachtragsbd. 12, hrsg. v. *Paul Kläui*, Zürich 1939, Nr. 1314a (1266 März 18); *Herrgott*, Genealogia, Bd. 2 (wie oben), Nr. 479 (1266 Apr 5); UB Zürich (wie oben), Bd. 4, hrsg. v. *Johann Escher* und *Paul Schweizer*, Zürich 1898, Nr. 1346 (1267 März 20): *ab idoneo milite nostro domino Ulrico de Howenstein*; *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, hrsg. v. *Johann D. Schöpflin*, Mannheim 1772, Nr. 692 (1267 Apr 12): *Ulricus miles de Howenstein ministerialis noster*. Letztbeleg: UB St. Blasien (wie Anm. 4), Nr. 637 (1289 Jun 4). Zu Lehen von Habsburg-Laufenburg vgl. *Trudert Neugart*, Episcopatus Constantiensis alemannicus [...], Teil 1, Bd. 2, Freiburg 1862, Nr. 25 (um 1267). Ulrichs ungenannter Vater könnte der 1259 nur einmal erwähnte Werner von Hauenstein gewesen sein; UB Zürich (wie Anm. 23), Bd. 4, Zürich 1895, Nr. 1060 (1259 Apr 14).
- ²⁴ Vgl. oben Anm. 23 die Urkunden von 1260 Dez 1, 1266 Apr 5 und 1267 März 20. Zur Familie der Schenken von Habsburg vgl. *Andre Gutmann*, Exponenten der Teilung – Instrumente der Versöhnung? Die Schenken und Truchsesse von Habsburg zwischen den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg in der Mitte des 13. Jahrhunderts. In: *Die Habsburger* (wie Anm. 2), S. 179–194.
- ²⁵ Vgl. oben S. 261 mit Anm. 21.
- ²⁶ *Gutmann, Fidel* (wie Anm. 1), Urk 12, vgl. auch ebd., S. 307 ff.
- ²⁷ UB St. Blasien (wie Anm. 4), Nr. 398, Z. 116–119; zur Datierung des Berichts vgl. ebd., S. 514. Zur Übersetzung von *urbs* vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch*, bearb. von *J. F. Niermeyer/C. van de Kieft*, überarb. von *J. W. J. Burgers*, Bd. 2, Leiden 2002², S. 1372 f. (5).
- ²⁸ Das Habsburgische Urbar, Bd. 2.1, hrsg. v. *Rudolf Maag* (Quellen zur Schweizer Geschichte 15,1), Basel 1899, S. 130: *Den zol zu Hawenstein haben die burgere ze Seckingen* [...].
- ²⁹ GLA 11 Nr. 3110 (1304 Jul 30); vgl. bereits *Bader*, Hauenstein (wie Anm. 13), S. 195 mit Anm. 9.
- ³⁰ Vgl. oben Anm. 28.
- ³¹ Zum Phänomen der Doppelministerialität vgl. *Werner Hechberger*, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, Bd. 17), Ostfildern 2005, S. 393–397. Vergleichbare Fälle sind für die Angehörigen der Ministerialität des Stifts Säckingen, etwa die Familien von Wieladingen und vom Stein und deren Burgen, belegt. Vgl. *Gutmann, Fidel* (wie Anm. 1), insb. S. 352–386.
- ³² Vgl. bereits der Hinweis von *Bader*, Hauenstein (wie Anm. 13), S. 196 mit Anm. 10.
- ³³ *Gutmann, Fidel* (wie Anm. 1), Urk 47 (1311 Apr 7, inseriert in Urk 100, 1335 Nov 20).
- ³⁴ GLA 16 Nr. 1623 (1297 Apr 8).
- ³⁵ Eine farbige Version des Wappens, in Blau ein goldenes (oder weißes) Schildhaupt mit drei roten achtstrahligen Sternen, findet sich auf dem vermutlich in den 1290er-Jahren bemalten Wappenbalken des sogenannten „Schönen Hauses“ zu Basel. Vgl. dazu allgemein *Gutmann, Fidel* (wie Anm. 1), S. 369 ff.
- ³⁶ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, Bd. 1, bearb. von *Franz Perret*, Rorschach 1961, Nr. 376 (1240 Jun 17): *Conradus spicularius de Sekingen*; Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen, bearb. von *Moritz Gmelin*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 28, 1876, Nr. 32 (1260 Dez 1): *Konrad spiculario* mit seinen Söhnen Diethelm und Johannes; UB Zürich, Bd. 4 (wie Anm. 23), Nr. 1346 (1267 März 20): *Diethelm und Johannes Spicularius*, beide Ritter, als Zeugen für Rudolf IV. von Habsburg betreffend Ulrich von Hauenstein und dessen Bruder Konrad; UB Zürich, Bd. 12 (wie Anm. 23), Nr. 2439a (1298 Apr 13): *Jo[hann] der Spichwerter* als Zeuge unter mehreren habsburgischen Ministerialen; Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen. Fortsetzung 1300–1349, bearb. von *Moritz Gmelin*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 29, 1877, Nr. 106 (1301): *Ulrich der Spichwerter* als Angehöriger des Säckinger Stadtrats. Um 1280 besaß die Familie Pfandgüter im Umfeld der Burg Hauenstein: Habsburger Urbar (wie Anm. 28), S. 125, Z. 7–9 (zu Dogern und Kiesenbach): *Der spichwerter von Sekingen hat phandes in dem selben güte 15 mutte roggem geltes und 2 swin iedweders 5 ß*; S. 127, Z. 3 (zu Luttingen): *Der spichwerter hat pfandes ze Luttingen 18 stuk gelts*.
- ³⁷ In einem Säckinger Jahrbuch von 1522, das aber auf ältere Vorlagen zurückgeht, wird auch einem Lütold von Hauenstein und seiner Gattin Margarethe gedacht. Die Finanzierung einer weiteren Jahrzeit für Lütold, bei dem es sich um den 1215 genannten Hauensteiner handeln dürfte, stammt aus Mitteln des Spichwärteramts und könnte bis um 1250 gestiftet worden sein. Münsterarchiv Säckingen, M 59, fol. 14v (zum 2. April): *Lütolds von Howenstein iarzit gat ab siben viertel*

roggen ab dem spicher, begat sannt Fridlins Caplan. / Lütolds unnd Margarethen von Howenstein iarzit gat von einem Mütt kernen unnd einem Mütt habern ab einem güt zû Tossenbach, hatt ettwan Leyngrüber unnd Hanns Meyger gehept. Vgl. auch ebd., fol. 21r (zum 19. Mai): Rûdolffs von Howensteins iarzit gat von dryen viertel kernen ab dem Spicher.

³⁸ Vgl. Ott, Vogtei (wie Anm. 4), insb. S. 37–41; zuvor Aloys Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887, S. 118 f.

³⁹ Vgl. ebd., S. 119.

⁴⁰ Vgl. Ott, Vogtei (wie Anm. 4), S. 47, Anm. 24.

⁴¹ Das Privileg ist nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts überliefert, deren älteste im GLA 67/780, fol. 174 f. (Abschrift eines Vidimus von 1666): *Wir Leopold und Heinrich von Gottes Gnaden Hertzo-gen zuo Österrich und zuo Steyr, Herren zu Krayen, auf der Markch und zuo Portenow, Grafen zuo Habsburg und zuo Kyburg und Landtgrafen in Oberen Elsaß, versehen und thun kundt allen den die disen brief ahnsehen oder hoerend lesen, daß wir wendt [und] wir begeren, das unser Burch und Vorburg zuo Hawenstein fürnehme und gebessert werde, ahn Leuten und ahn güet, den ehrbaren leuten, die yetz da gesessen seindt oder noch dar khomen, aus welcher Landt Leute die seien, die weil so sie da sesshaft sint, als burger in Stetten sitzen sollen; sonderlich genaadt für unß und für all unser Brüeder gethan haben und auch [wir] thun mit disem gegenwertigen brieff, also daß sy weder unß noch unser amtbleut keinerley stewr oder dienst thun, oder dienen als auf gemeinen ußzogen, an Hervarten, an Reisen und an Nach[t]lagen, den wellen wir, daß sy gebunden sinn. Wir nemmen auch uß an den vorenambten gnaden alle unßer aigen Leute, wand wir wöllen, das Unns die da, als anderswo, in gewöhnlichen und in rechten diensten sizen. Undt dies zuo ainer offen Urkhunde versehen wir, die vorenantent Hertzog Lüpold, dass wir unser Insygell, für unns und für all unnsere brüeder, an disen gegenwertigen brieff gehenkht haben. Wir auch der vorenantent Hertzog Hein[rich] veriehen, wandt wir eigen Insigel niht erhaben, das unns beginnet das vorenanter unnserer Brueders Insigell, und wellen, das es an an dieser Sachen von unnseres wegen crafft habe, als ob es unser wehre. Der brieff ist gegeben zuo Schaffhausen an dem sontag nach dem ingehenden jare, da man zahlt von Christi gepurdt drizehen hundert und sibentzechen iar.*

⁴² Vgl. etwa Voellner, Burgen (wie Anm. 13), S. 39; Karl Seith/Gerhard Taddey, Hauenstein. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6, Stuttgart 1980², S. 291.

⁴³ Darauf verwies bereits Fridolin Jehle, Die Entstehung und Entwicklung der Burg

Hauenstein. In: Burg und Stadt Hauenstein (wie Anm. 14), S. 59 f.

⁴⁴ Regesta Imperii, Bd. VI, Abt. 4: Heinrich VII., bearb. von Kurt-Ulrich Jäschke/Peter Thorau, Wien/Weimar/Köln 2006, Nr. 168 (1309 Jun 1).

⁴⁵ Zwischen 1315 und 1317 hielt sich Friedrich am Hochrhein und in Basel auf, um sich seiner Gefolgschaft zu versichern. So erhielten etwa die Bürger von Säckingen im Juli und Dezember 1316 Bestätigungen ihrer Freiheiten. Regesta Habsburgica, Abt. 3: Die Regesten der Herzöge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314–1330, bearb. von Lothar Gross, Innsbruck 1924, Nr. 475 (1316 Jul 12); Nr. 541 (1316 Dez 16). Das Privileg für Hauenstein mag eine ähnliche Zielsetzung verfolgt haben.

⁴⁶ Vgl. Joseph Bader, Urkunden und Regesten aus dem Archive der ehemaligen Grafschaft Hauenstein. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 10, 1859, S. 356; Regesta Habsburgica, Abt. 5, Teilbd. 1, bearb. von Christian Lackner unter Mitarbeit von Claudia Feller, München 2007, Nr. 563. In der Bestätigung der Urkunde durch Leopold und seinen Bruder Albrecht vom 19. Juni 1370 ist nur noch von „den Leuten zu Hauenstein und Todtnau und anderen auf dem Schwarzwald“ die Rede. Ebd., Nr. 637.

⁴⁷ UB Basel (wie Anm. 23), Bd. 8, Basel 1901, Nr. 198, darin S. 160, Z. 40 f.

⁴⁸ Habsburger Urbar (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 66–78; zu den Ursprüngen der Schwarzwaldvogtei vgl. Eugster, Territorialpolitik (wie Anm. 6), S. 301 ff.

⁴⁹ Vgl. Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern am Albis 1933, S. 124 f.; Walther Merz, Aargauische Amtslisten. In: Argovia 46, 1934, S. 245–260.

⁵⁰ Hier nur die frühesten Belege für Vögte: Johann [Schultheiß von Waldshut]: UB Zürich (wie Anm. 23), Bd. 11, Nr. 4519 (1333 Jul 20), darin S. 414: *her Johans der vogt auf dem Walde*; ähnlich GLA 16 Nr. 1913 (1333 Aug 12, Hauenstein); Rudolf von Friedingen: Gutmann, Fidel (wie Anm. 1), Urk 98 (1335 Jun 5); Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen: Staatsarchiv Basel, Klingental 645 (1338 Sep 28); Klingental 648 (1338 Nov 23); derselbe als Vertreter von Rudolf von Friedingen: Gutmann, Fidel (wie Anm. 1), Urk 103 (1340 Mai 25). Vgl. auch Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Abt. 1, Bd. 1, bearb. von Traugott Schiess, Aarau 1933, Nr. 776 (1348 Jun 1, Burg Hauenstein).

⁵¹ Vgl. etwa Regesta Habsburgica (wie Anm. 46), Nr. 639 (1370 Jun 20), ähnlich ebd., Nr. 763–771, 774, 775, 780, 782 (alle aus dem Jahr 1371).

⁵² UB Basel (wie Anm. 23), Bd. 4, Nr. 164 (1345 Sep 7; Bündnis zwischen Bischof von Basel, Stadt Basel und Zürich), darin S. 156; fast wortgleich in ebd., Nr. 190 (1350 Apr 23; Bündnis zwischen Österreich, Straßburg, Basel und Freiburg), darin S. 177 f., mit der *Höwenstein der burg* als Anfangs- und Endpunkt der Beschreibung des Hilfsbereichs.

⁵³ Vgl. oben Anm. 19.

⁵⁴ Vgl. oben S. 261 mit Anm. 17.

⁵⁵ GLA 11 Nr. 4338 (1467 März 6 oder 13): [] *als ich [Martin von Staufen] yetz und das gesloss Louffenburg mit den beiden stetten, ouch der stadt Waldshut, der statt Seckingen und das gesloss Howenstein mit der Vorburg und den vier ortten des Schwarzwaldes, so an den stein und in die Graffschaft Howenstein gehörend [in Pfandbesitz habe].*

⁵⁶ Die Bezeichnung der Vorburg als „Städtlein“ ist anderweitig mehrfach belegt. Vgl. Erik Beck, Walther von Klingen, Wehr und die Verlegung des Klosters Klingental. In: Walther von Klingen und Kloster Klingental zu Wehr, Ostfildern 2010, S. 47–76, 63 ff. mit den Beispielen Wehr, Landeck und Kaysersberg.

⁵⁷ Louis Stouff, La Description de plusieurs Forteresses et Seigneuries de Charles le Teméraire en Alsace et dans la Haute Vallée du Rhin, Paris 1902, S. 13 und 46 f., ein weiterer Bericht von Februar 1473 ebd., S. 60 f.

⁵⁸ Vgl. Beleg oben Anm. 33. Unter den Zeugen ist 1335 auch ein Wilhelm von Hauenstein genannt, der aber offensichtlich kein engerer Verwandter der Helena war, sondern der anderen Linie angehörte. Zu ihm vgl. unten Anm. 60.

⁵⁹ Regesten der Markgrafen von Baden, Bd. 1, bearb. von Richard Fester, Innsbruck 1900, Nr. h595 (1316 Mai 19), worin es heißt, Dossenbach sei bereits von Johannes Vorfahren zu Lehen genommen worden. Vgl. auch oben Anm. 37 zu fol. 14v (Jahrzeit ab Gülden zu Dossenbach).

⁶⁰ Wilhelm von Hauenstein, möglicherweise ein Enkel oder Urenkel Ulrichs von Hauenstein, ist zwischen 1335 und 1379 belegt und war 1391 verstorben: Gutmann, Fidel (wie Anm. 1), Urk 140 (1379 Mai 31); RMB 1, Nr. h777 (1391 Aug 21); Wilhelm tot), sein Sohn Henmann ist von 1368 bis 1403 belegt. Ebd., Nr. h692 (1368 Aug 8), h759 (1388 Jan 18), h766 (1389 Okt 23), h783 (1392 Okt 23), h829 (1397 Aug 12), h836 (1398 Okt 17), h867 (1403 Apr 26).

⁶¹ Vgl. oben Anm. 63. Als Zeugen treten der Säckinger Stiftsmeier Heinrich II. vom Stein und sein gleichnamiger Neffe auf, dazu die österreichischen Ministerialen Heiden von Hertenberg, Walter I. (Vasolt), Schultheiß von Säckingen und sein Vetter Walter II. Vasolt sowie Jakob von Rheinfelden. Zu diesen Personen vgl. Gutmann, Fidel (wie Anm. 1), S. 207 f., 216–219 mit Anm. 695, 265–275.